



PRESSEKONFERENZ

**Bericht der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag 2017**

11. Juni 2018, 10:00 Uhr

**Volksanwaltschaft
Kapellenzimmer, 1.Stock**

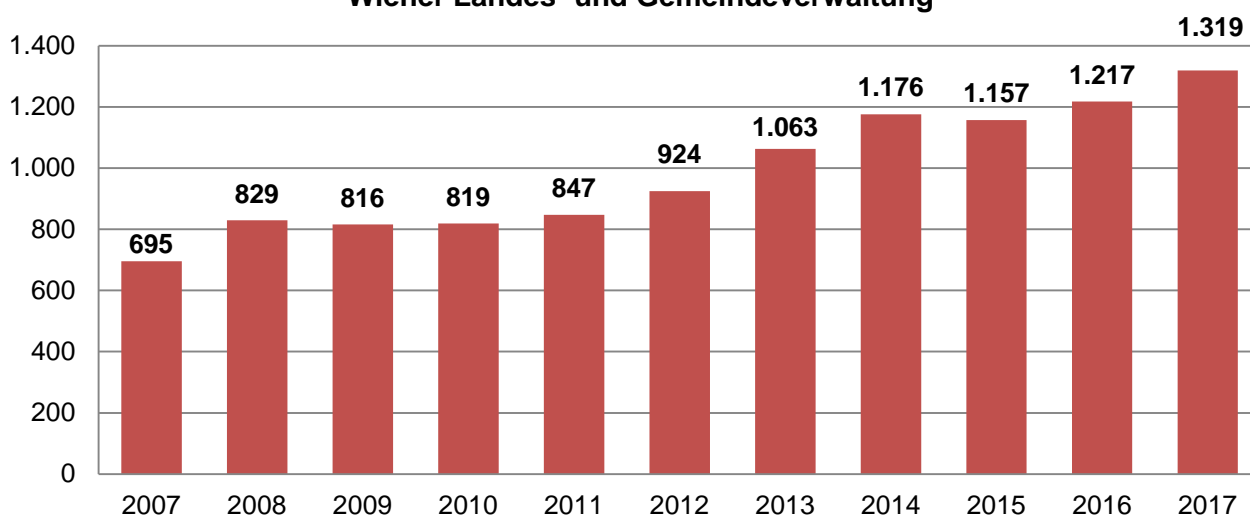
**Singerstraße 17
1015 Wien**

Die Volksanwaltschaft präsentiert ihren aktuellen Wien-Bericht

Zahlen, Daten, Fakten: Beschwerdeaufkommen in Wien erneut gestiegen

Im Berichtszeitraum 2017 wandten sich insgesamt 1.319 Wienerinnen und Wiener mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft. Sie fühlten sich von der Wiener Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl der Beschwerden somit um 8,4 % erhöht, seitdem Jahr 2000 hat sich das Beschwerdeaufkommen mehr als verdreifacht (412).

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

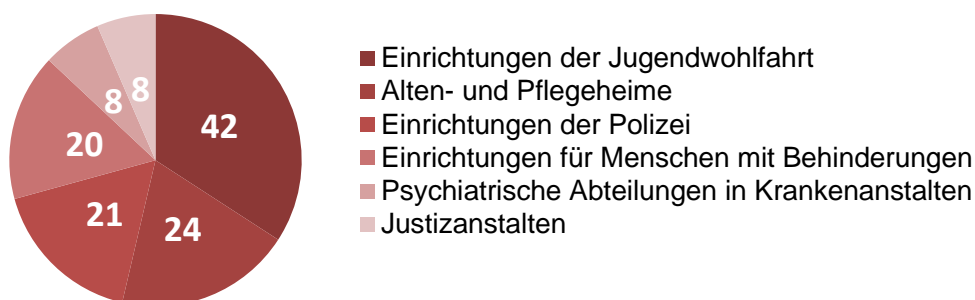


In 242 Fällen stellte die Volksanwaltschaft einen Missstand in der Verwaltung fest. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die Volksanwaltschaft bei 582 Beschwerden, in 513 Fällen war sie nicht zuständig. Inhaltlich bezogen sich die meisten Beschwerden in Wien auf die Bereiche Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt (413), Staatsbürgerschaften, Wählerevidenz und Straßenpolizei (275) sowie Gemeindeangelegenheiten (242), Raumordnung und Baurecht (114).

Überblick über die Kontrollbesuche zum präventiven Schutz der Menschenrechte

In Wien führten die Experten-Kommissionen der Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum insgesamt 126 Kontrollbesuche in Einrichtungen durch und beobachteten 23 Polizeieinsätze. Dabei wurden folgende Einrichtungen besucht:

Besuche durch die Experten-Kommissionen der VA 2017



1. Geschäftsbereich Dr. Brinek

Beim Wiener Heumarkt gehen die Wogen nach wie vor hoch

Einer der bewegendsten Fälle des Jahres 2017 war das Projekt zum Wiener Heumarkt. Die Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans durch die Stadt Wien erhitzte und erhitzt nach wie vor die Gemüter der Wienerinnen und Wiener. Im Rahmen ihrer Prüfung stellte die Volksanwaltschaft mehrere Missstände in der Verwaltung der Stadt Wien fest.

Mit der Ermöglichung einer Errichtung eines 66 Meter hohen Wohnturms im Herzen Wiens verstößt die Stadt Wien gegen die **UN-Welterbekonvention** und nahm damit in Kauf, dass das historische Stadtzentrum auf die Liste gefährdeter Welterbestätten gesetzt wird. Auch wenn die Wiener Landesgesetzgebung keine verpflichtende Umsetzung der Welterbekonvention in der Bauordnung vorsieht und die Umwidmung daher nicht gesetzeswidrig ist, stellt die Missachtung der von der Republik Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung einen Missstand in der Verwaltung dar.

Ebenso wenig konnte die Stadt Wien nachvollziehbar darstellen, wieso sie von ihren **eigenen Planungskonzepten** abwich und worin der im aktuellen „Fachkonzept Hochhäuser“ geforderte „außerordentliche Mehrwert für die Allgemeinheit“ des geplanten Wohnturmes besteht.

Als kritikwürdig erachtet Volksanwältin Brinek insbesondere den Umstand, dass der Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans **jahrelange Verhandlungen auf Basis von Plänen privater Investoren vorausgingen**. Die Änderung der Flächenwidmung sollte der Bauprojektplanung immer vorangehen.

„Ich möchte nochmals betonen, dass es bei Bauprojekten ganz wesentlich auf die richtige Reihenfolge ankommt. Die Gleichbehandlung aller Projektwerber kann nur gewährleistet werden, wenn Raumordnungspläne vor etwaigen Bauprojekten festgelegt werden und nicht umgekehrt. Außerdem hat bei jeder raumplanerischen Änderung das öffentliche Interesse vor dem privaten Einzelner zu stehen. Dieses öffentliche Interesse muss für die Allgemeinheit auch klar erkennbar sein“, begründet Volksanwältin Gertrude Brinek erneut ihre Position.

Zu hohe und intransparente Grabbenützungsgebühren erregen die Gemüter

Über eine massive Gebührenerhöhung für die Grabbenützung auf Wiener Friedhöfen beklagten sich bei der Volksanwaltschaft gleich mehrere Wienerinnen und Wiener. Sie beschwerten sich vor allem darüber, dass die Erhöhungen für sie nicht nachvollziehbar waren.

Zahlreiche Betroffene berichteten der Volksanwaltschaft von einer Verdoppelung der Preise. Ein Wiener hatte beispielsweise ein Angebot für die Erneuerung des Benützungsrechts für ein Grab am Wiener Zentralfriedhof erhalten: Im Vergleich zur Grabbenützungsgebühr für die letzten zehn Jahre lag das Angebot um rund 110 % darüber. Statt 199,10 Euro sollte der Wiener künftig für dasselbe Grab 420 Euro für die nächsten zehn Jahre bezahlen. Im Vergleich dazu betrug der Anstieg des Verbraucherpreisindex in den letzten zehn Jahren nur 20,37 %.

Daraufhin bat die Volksanwaltschaft um Einsicht in die Unterlagen der Verwaltung der Friedhöfe Wien GmbH. Weil es sich bei der Friedhöfe Wien GmbH jedoch um einen ausgelagerten Rechtsträger handelt, ist diese jedoch nicht verpflichtet, der Volksanwaltschaft Informationen zu

übermitteln und kam dem Ersuchen nicht nach. Die Friedhöfe Wien GmbH gab lediglich zwei Stellungnahmen ab, auf deren Basis die Volksanwaltschaft mehrere Missstände feststellte:

Bei Friedhöfen handelt es sich um **öffentliche Plätze**, die von der Stadt Wien im Namen der gesamten Öffentlichkeit erhalten werden müssen. Die Kosten für die Instandhaltung dieser Flächen sind von der öffentlichen Hand zu tragen und können nicht auf die Kunden übergewälzt werden. Folglich kann die Erhöhung der Preise für die Grabbenützung auch nicht mit den **Instandhaltungskosten** für diese öffentlichen Flächen argumentiert werden. Die Volksanwaltschaft forderte die Friedhöfe Wien GmbH daher auf, die Grabbenützunggebühren um diese Kosten zu bereinigen.

Außerdem bot die Friedhöfe Wien GmbH Teilzahlungsmodelle an, die die Betroffenen benachteiligen, indem sie das Benützungsrecht verkürzen, und durch die weitere Mehrkosten entstehenden. Die angebotenen Teilzahlungsmodelle sind daher **keine wirklichen Teilzahlungsmodelle**.

Die Volksanwaltschaft kritisierte insbesondere **die mangelnde Transparenz der Tarife**. Die Betroffenen hatten bis Ende letzten Jahres keine Möglichkeit, die verrechneten Kosten zu überprüfen. Erst auf Anregung der Volksanwaltschaft hat die Friedhöfe Wien GmbH ein detailliertes Lageverzeichnis mit entsprechenden Preisinformationen auf ihrer Website veröffentlicht.

„Es gehört zu den Grundvoraussetzungen einer fairen Vertragsanbahnung, vor Vertragsabschluss einen vollständigen Überblick über die anfallenden Kosten zu haben. Es muss für die Betroffenen jederzeit möglich sein, den Tarif für die jeweilige Lage zu überprüfen“, argumentiert Volksanwältin Brinek.

Der vorliegende Fall zeigt einmal mehr, dass der Volksanwaltschaft die gleichen Prüfkompetenzen wie dem Rechnungshof eingeräumt werden sollten. Nur auf diese Weise könne die Volksanwaltschaft auch Unternehmen kontrollieren, an denen die öffentliche Hand nur zu 50 Prozent beteiligt ist.

Alten- und Pflegewohnheim nicht barrierefrei

Die Volksanwaltschaft ist neben der Verwaltungskontrolle auch mit der präventiven Kontrolle der Menschenrechte betraut. Seit Juli 2012 führen sechs regionale Experten-Kommissionen im Namen der Volksanwaltschaft flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in Einrichtungen durch, in denen es zum Entzug oder zur Einschränkung der persönlichen Freiheit kommt oder kommen kann, darunter auch Alten- und Pflegewohnheime.

So stellte beispielsweise eine Kommission der Volksanwaltschaft bei einem solchen Besuch im Wiener Alten- und Pflegewohnheim „Haus Talisman“ fest, dass Zimmer und Sanitäreinrichtungen nicht barrierefrei sind. Besonders erstaunlich ist, dass die Barrierefreiheit nach einem Umbau nach wie vor nicht vollständig umgesetzt ist. So muss beispielsweise eine rund 30 cm hohe Stufe überwunden werden, um auf den Balkon zu gelangen. Rampen für Rollstuhlfahrer sind nicht vorgesehen und auch in den neuen Sanitäreinrichtungen ist die Zufahrt zum WC mit einem Rollstuhl kaum möglich.

Bereits als der Umbau des ehemaligen Hotels in ein Alten- und Pflegewohnheim 1995 bewilligt wurde, wäre laut geltender Bauordnung eine barrierefreie Ausstattung für Gebäude mit

Aufenthaltsräumen notwendig gewesen. Auch nach dem seit 2005 geltenden Wiener Wohn- und Pflegewohnheimgesetz (WWPG) müssen Alten- und Pflegewohnheime jedenfalls barrierefrei sein. Demnach waren bestehende Heime verpflichtet, die Bestimmung binnen eines Jahres umzusetzen. Anderenfalls hätte der Magistrat den Weiterbetrieb eines Heimes untersagen müssen. Bei einer Überprüfung der Einrichtung durch die Stadt Wien im Jahr 2006 wurde jedoch keine Gefahr für die Bewohnerinnen und Bewohner festgestellt und eine Ausnahme genehmigt. Der Weiterbetrieb des Heimes wurde nicht untersagt. Die letzte Frist zur Umsetzung der Barrierefreiheit verstrich 2010, als das WWPG eine Meldepflicht über den beabsichtigten Weiterbetrieb von Alten- und Pflegeheimen vorsah.

Da die Wiener Bauordnung und die Vorgaben des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes sowie der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen nicht eingehalten wurden, stellte die Volksanwaltschaft Missstände in der Verwaltung fest. Weil die Bewilligung jedoch bereits rechtskräftig ist, kann die Volksanwaltschaft der Behörde nur für zukünftige Projekte nahelegen, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen – insbesondere in Bezug auf Barrierefreiheit – einzuhalten.

2. Geschäftsbereich Dr. Fichtenbauer

Hinterfragung politischer Interessen – der Hörndlwald-Fall

Durch Medienberichte wurde die Volksanwaltschaft im Jahr 2016 auf ein Projekt im Hörndlwald aufmerksam und leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Im 13. Wiener Gemeindebezirk plante ein Trägerverein die Errichtung einer Sonderkrankenanstalt (Reha-Zentrum) zur Behandlung von Burn-Out-Erkrankungen auf dem Areal des 2013 abgerissenen Josef-Afritsch-Heims und schloss hierfür bereits 2014 einen Baurechtsvertrag mit der Stadt Wien ab. Schon im Jahr 2009 sagte der damalige Stadtrat – für den Fall des Abrisses des Heims – den Bezirksräten aller Parteien nach deren einstimmigem Antrag den Erhalt des Naherholungsgebietes zu. Trotz dieser Zusicherung fiel die Standortwahl auf das brachliegende Baugelände in der Nähe des Hörndlwalds (Lainzer Tiergarten). Dieser ist als Naherholungsgebiet beliebt und gilt zudem als Landschaftsschutzgebiet. Um das Naturdenkmal mit streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu bewahren, bildete sich eine Bürgerinitiative.

Volksanwalt Peter Fichtenbauer ließ sich laufend über die geplanten Verfahrensschritte informieren. Die Wahl des Standortes rechtfertigte die MA 22 mit einer vorangegangenen Prüfung diverser anderer Standorte. Nur beim Hörndlwald gebe es ein baureifes Grundstück mit geeigneter Flächenwidmung, so die Stadt Wien. Volksanwalt Fichtenbauer hielt die Auswahl des Standortes für mehr als problematisch. „Es gab bereits damals in der Nachbarschaft durch das aufgelassene Geriatriezentrum Wienerwald eine ideale Stelle für die Krankenanstalt. Es war unverständlich, dass diese Infrastruktur nicht genützt wurde“, argumentiert der Volksanwalt. Er betont auch, dass der Bedarf an der Reha-Klinik selbst nicht zur Diskussion steht, sondern lediglich die Standortauswahl in einem Landschaftsschutzgebiet.

Anfang 2017 wurde bekannt, dass die Stadt Wien ihr eigenes Projekt auf dem Areal des Krankenhauses am Rosenhügel einstellte. Aus Kostengründen lehnte die Stadt Wien aber die Verlegung des Standortes des Reha-Zentrums vom Hörndlwald auf den Rosenhügel ab. Der Trägerverein hatte das Projekt wegen der langen Verfahrensdauer inzwischen ohnehin auf Eis gelegt. Er zog den Antrag auf naturschutzbehördliche Bewilligung zwar nicht zurück, beantragte jedoch die Errichtung einer Reha-Klinik auf dem Areal des Krankenhauses am Rosenhügel.

Anfang 2018 bewilligte die MA 22 schließlich das Vorhaben im Hörndlwald unter mehr als 30 Auflagen zum Artenschutz. Außerdem müsse der Trägerverein nachweisen, dass die baurechtliche Bewilligung am Rosenhügel nicht möglich sei oder Bedarf an der Realisierung beider Projekte bestehe. Es stellte sich jedoch heraus, dass der Trägerverein die Bewilligung für das Projekt im Landschaftsschutzgebiet allein auf Vorschlag der Stadt Wien beantragt hatte.

„Dieser Fall zeigt einmal mehr, dass Bürgerinitiativen politische Entscheidungen grundsätzlich hinterfragen, und das hat absolut seine Berechtigung. Hätte die Stadt Wien, damals den bevorzugten Standort am Rosenhügel genehmigt, wäre die geplante Sonderkrankenanstalt möglicherweise schon heute in Betrieb“, so Fichtenbauer.

Parken ist in Wien mühsam und führt immer wieder zu Unmut

Wie mühsam es sein kann, in Wien mit einem Auto unterwegs zu sein und insbesondere sein Auto abzustellen, zeigen diese drei ausgewählten Fälle:

Unverständliche Zusatztafeln

Eine Wienerin parkte ihr Auto an einem Samstag um 18.40 Uhr im Bereich eines Straßenverkehrszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Omnibusse zum Aus- und Einsteigen sowie M.-Fr. (wert.) v. 7-16h ausgen. Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen“ und erhielt eine Strafe. Sie verstand die Zusatztafel dahingehend, dass das Parken an dieser Stelle an einem Samstag nach 16 Uhr erlaubt sei.

Laut Straßenverkehrsordnung müssen Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln leicht verständlich sein, was die Volksanwaltschaft in diesem Fall beanstandete. „Selbst nach mehrmaligem Lesen erschließt sich die Klarheit, Lesbarkeit und leichte Verständlichkeit dieser Zusatztafel nicht. Die Kombination mehrfacher Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot ist grundsätzlich missverständlich und irreführend“, erklärt Volksanwalt Fichtenbauer.

Im Jänner 2018 fand eine Ortsverhandlung statt. Die Volksanwaltschaft konnte eine Neuregelung bewirken: „Die Buszone wurde in der Nacht aufgehoben, die Ladezone zeitlich ausgedehnt und an die Buszone angeglichen. Darüber hinaus wurde die Zusatztafel umformuliert und damit verständlicher. Da nun in den Nachtstunden kein Halte- und Parkverbot mehr gilt, können auch Anwohnerinnen und Anwohner die Parkplätze an dieser Stelle nützen“, freut sich Volksanwalt Fichtenbauer über die neue Lösung.

Aus Parkplatz wird plötzlich eine Behindertenzone

Ein Wiener parkte sein Auto im April 2016 in der Porzellangasse. Die dort bestehende Behindertenzone wurde währenddessen auf diesen Stellplatz ausgeweitet. Die MA 48 schleppte das Fahrzeug daher ab und schrieb dem Wiener Kosten in der Höhe von 269 Euro vor. Außerdem verhängte die MA 67 eine Strafe von 128 Euro für unerlaubtes Parken. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel und Einstellung der Verfahren wandte sich der Mann an die Volksanwaltschaft.

Die Kennzeichen der Fahrzeuge, die im betroffenen Bereich standen, wurden auf einem Meldungsblatt erfasst und an die MA 28 sowie die zuständige Polizeiinspektion übermittelt. Damit hatte auch die MA 67 einen elektronischen Zugriff auf die Listen. Die Prüfung erfordere jedoch einen derart hohen Arbeitsaufwand, dass sie erst im Falle eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens überprüft werde, argumentierte die Behörde auf Nachfrage der Volksanwaltschaft. Stelle sich heraus, dass die Fahrzeuginhaberin bzw. den -inhaber keine Schuld treffe, trage die Behörde die Kosten.

Volksanwalt Fichtenbauer kritisiert die fehlende Bürgerfreundlichkeit: „Betroffene werden gezwungen, Rechtsmittel zu erheben, mühselig Verfahren zu durchlaufen und ihr Fahrzeug vom Abstellplatz wieder zurückzuholen. Außerdem ist zweifelhaft, ob die Einstellung zweier Verfahren, sowie die Rückabwicklung der Zahlung weniger aufwändig sind als eine vorherige Überprüfung der entsprechenden Unterlagen.“

Schließlich konnte eine bürgerfreundliche Lösung gefunden werden: Die Stadt Wien sagte zu, in Zukunft das Datum der Aufstellung auf der Rückseite der neuen Verkehrszeichen zu vermerken und einen Informationszettel an die in diesem Bereich zuvor rechtmäßig parkenden Fahrzeuge anzubringen.

Abgeschleppt oder gestohlen – Auto verzweifelt gesucht

Als eine Wienerin zu ihrem im 11. Wiener Gemeindebezirk geparkten Fahrzeug zurückkehrte, war es nicht mehr da. Sie ging davon aus, dass das Auto abgeschleppt worden war. Ein engagierter Polizeibediensteter fragte bei der MA 48 nach. Da das Fahrzeug nirgends auffindbar war, nahm er eine Diebstahlsanzeige auf.

Nach fünf Tagen meldete die Frau auf Anraten des ÖAMTC das Fahrzeug ab. Kurz darauf fragte die Polizeiinspektion Simmering nach den Gründen für die Diebstahlsanzeige nach. Ihr Auto befände sich doch bei der MA 48. Aufgrund eines scheinbaren Kommunikationsproblems entstanden der Wienerin zusätzliche Kosten von 60 Euro für die sechstägige Aufbewahrung.

Im Prüfverfahren der Volksanwaltschaft ließ sich nachträglich leider nicht mehr feststellen, wie es zu diesem Fehler gekommen war. Das BMI sagte der Volksanwaltschaft jedenfalls zu, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um solche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden. Die Forderung der Volksanwaltschaft nach einer besseren Kommunikation zwischen den Polizeidienststellen wurde umgesetzt: Per Erlass wurden verpflichtende Anfragen zwischen der LPD Wien und den Polizeidienststellen der umliegenden niederösterreichischen Bezirken festgelegt. Für die Wienerin konnte die Volksanwaltschaft eine Behebung des Bescheids bewirken. Statt für sechs Tage, musste sie nur für einen Tag Verwahrung ihres Fahrzeuges aufkommen. Den Zeitaufwand, Ärger und die Umstände könnte der Frau leider niemand abgelten, eine Verbesserung des Informationsflusses kann aber künftigen Schwierigkeiten vorbeugen.

4. Geschäftsbereich Dr. Kräuter

Volksanwalt Günther Kräuter pocht auf Nichtraucher-Schutz

Jedes Jahr sterben in Österreich 13.000 Menschen an den Folgen des Tabakrauchs, zudem sind 1.000 Todesfälle auf das Passivrauchen zurückzuführen. Volksanwalt Günther Kräuter: „Die Aufhebung des im Jahr 2015 bereits beschlossenen, generellen Rauchverbots in der Gastronomie ist aus gesundheitspolitischer Sicht eine eklatante Fehlentwicklung.“ Raucherfreundliche Signale aus der Politik würden den Schutz von Nichtrauchern künftig wesentlich erschweren. Die Volksanwaltschaft erhält nach wie vor Beschwerden, dass das geltende Nichtraucherschutz-Gesetz in der Gastronomie oft nicht eingehalten werde und keine entsprechende Kontrolle und Sanktion durch die Behörden erfolge.

So gestattete etwa der Betreiber einer Bar in Wien das Rauchen in der gesamten Bar, da er nebenan auch ein Restaurant betreibt. Die Stadt Wien sah darin keinen Verstoß gegen das Tabakgesetz. Aus Sicht der Volksanwaltschaft stellt die Vorgehensweise der Behörde jedoch einen Missstand dar. Da es sich um zwei verschiedene Gastronomiebetriebe handelt, müssen sowohl Bar als auch Restaurant jeweils einen gesonderten Nichtraucher-Bereich aufweisen.

Einen Missstand stellte die VA auch in den Spitälern des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV) fest, da dort Patientinnen und Patienten, insbesondere in den Eingangsbereichen, nicht ausreichend geschützt wurden. So wurde etwa bei einer Rettungszufahrt im Wiener AKH offenbar regelmäßig geraucht. Beim Krankenhaus Hietzing war im Bereich des Eingangs zur Notaufnahme ein Ständaschenbecher aufgestellt – nur um zwei Beispiele zu nennen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Patientinnen und Patienten waren dadurch in Einrichtungen, die eigentlich der Gesundheitsförderung dienen, immer wieder ungewollt dem schädlichen Tabakrauch ausgesetzt. Nach Intervention der Volksanwaltschaft kündigte der KAV nun umfassende Maßnahmen und verstärkte Kontrollen des Rauchverbots an.

Die VA erachtet einen umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz in Krankenanstalten für essentiell, gerade auch aufgrund der Vorbildwirkung, die dem Gesundheitswesen zukommt. Kräuter: „Unsere Expertenkommissionen werden bei ihren Besuchen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und anderen Einrichtungen künftig verstärkt auf den Nichtraucherschutz achten.“

Probleme bei der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen

In Wien lebt eines von 100 Kindern (1,06 %) nicht in der eigenen Familie, sondern in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder bei einer Pflegefamilie. Damit liegt Wien österreichweit an der Spitze. Zum Vergleich: In Tirol sind nur 0,65 % der Minderjährigen fremduntergebracht. Der enorme Unterschied könne nur zum Teil mit dem Milieu der Großstadt erklärt werden, sagt Volksanwalt Kräuter. Die Volksanwaltschaft appelliert nun an die Stadt Wien, die Ursachen für diese Entwicklung zu erheben und eine Studie zu diesem Thema zu erstellen. Die Stadt sollte zudem durch ein engmaschiges, ambulantes Unterstützungsangebot für Familien, Fremdunterbringungen nach Möglichkeit verhindern.

Volksanwalt Kräuter: „Die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen ist manchmal unvermeidbar, sie sollte aber stets das letzte Mittel sein.“

Weitere Problemfelder:

- Sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Angebote fehlen. 2017 gab es in Wien 100 Plätze für insgesamt 2.217 fremdbetreute Kinder und Jugendliche.
- Mangel an Krisenabklärungsplätzen, bestehende Krisenzentren sind oft überfüllt
- Unterbringung in Einrichtungen anderer Bundesländer
- Berufsanfängerinnen und -anfänger ohne pädagogische Ausbildung können in Wohngruppen arbeiten, wenn sie die Ausbildung im ersten Jahr der Anstellung beginnen
- Arbeit mit den Eltern zur Rückführung der Kinder in die Familien ist in Wien unterentwickelt

Zu wenig Unterstützung für Heimopfer

Zahlreiche Menschen in Österreich wurden als Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt und Missbrauch in Kinder- und Jugendeinrichtungen, Spitälern oder bei Pflegefamilien. Viele dieser „Heimopfer“ leiden bis heute unter den gesundheitlichen Folgen.

Im Mai 2017 beschloss das österreichische Parlament einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG). Seither erhalten Personen, die als Kinder und Jugendliche in Heimen, Internaten oder Pflegefamilien misshandelt wurden, eine monatliche Zusatzrente von 300 Euro (12 mal jährlich brutto für netto). Bei der Volksanwaltschaft wurde eine Rentenkommission eingerichtet, die bisher 730 Anträge entgegen genommen hat. 170 Betroffene haben gegenüber der Rentenkommission angegeben, Gewalt in einer Einrichtung bzw. Pflegefamilie in Wien erlitten zu haben.

In allen Bundesländern, bei den Kirchen sowie bei einigen städtischen und privaten Trägern wurden zudem Opferschutzstellen geschaffen, die Ansuchen auf eine Pauschalentschädigung abwickeln. Neben einer pauschalierten Entschädigung wurde Betroffenen auch die Kostenübernahme für eine Psychotherapie gewährt. Die Stadt Wien hat jedoch die Entschädigung für ehemalige Heimopfer – die vom Weissen Ring abgewickelt wurde – bereits mit 31. März 2016 eingestellt. Therapeutische Hilfestellung kann nur mehr bis 31. März 2019 in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Wien verweist ehemalige Heimkinder zudem an das allgemeine Angebot des Psychosozialen Dienstes (PSD). Betroffene berichten von langen Wartezeiten und kritisieren, dass sie bei diesem Angebot die Therapeuten nicht frei wählen können. In anderen Bundesländern ist dies möglich.

Volksanwalt Kräuter: „Menschen, die in ihrer Kindheit Opfer von psychisch belastenden Situationen, körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch wurden, benötigen aufgrund dieser traumatischen Erlebnisse vielfach eine längerfristige psychotherapeutische Behandlung. Darüber hinaus sollten sie unbedingt eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten ihres Vertrauens wählen können.“